

WIRTSCHAFTSPLAN

des Wasserleitungszweckverbandes Langerwehe für das Wirtschaftsjahr 2021 (für die Zeit vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021)

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW.S. 621/SGV. NRW. 202), in Verbindung mit § 11 der Verbandssatzung des Wasserleitungszweckverbandes Langerwehe, in den zurzeit gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Wasserleitungszweckverbandes Langerwehe mit Beschluss vom 22. Dezember 2020 folgenden Wirtschaftsplan festgestellt:

I.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird im

a.) Erfolgsplan	auf	2.729.726,00 €	im Ertrag
	auf	2.729.726,00 €	im Aufwand
b.) Vermögensplan	auf	2.480.050,00 €	in der Einnahme
	auf	2.480.050,00 €	in der Ausgabe

festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 2

Eine Umlage wird von den verbandsangehörigen Gemeinden im Wirtschaftsjahr 2021 nicht erhoben.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben aufgenommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 300.000,00 Euro.

§ 4

Kredite werden im Wirtschaftsjahr 2021 in Höhe von 1.776.500 Euro in Anspruch genommen.

Langerwehe, den 09. Dezember 2020

Aufgestellt:
gez. Pütz
(Betriebsleiter)

Festgestellt:
gez. Münstermann
(Verbandsvorsteher)

II.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 22. Februar bis 5. März 2021 (einschließlich) im Verwaltungsgebäude des Wasserleitungszweckverbandes Langerwehe, Im Gewerbegebiet 3, 52379 Langerwehe, während der Dienststunden öffentlich aus.

III.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Wirtschaftsplan des Wasserleitungszweckverbandes Langerwehe wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den vorstehenden Wirtschaftsplan des Wasserleitungszweckverbandes Langerwehe für das Wirtschaftsjahr 2021 nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b.) der Wirtschaftsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c.) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasserleitungszweckverband Langerwehe gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langerwehe, den 23. Dezember 2020

Der Verbandsvorsteher
gez. Münstermann